LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN **Drucksache 14/3977**
14. Wahlperiode

15.03.2007

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

A Problem

Das seit 1998/99 weitgehend unveränderte Kommunalwahlgesetz bedarf einer breit angelegten Revision, unter anderem aus Gründen der Gewährleistung des Datenschutzes und der innerparteilichen Demokratie, der Harmonisierung des Wahlrechts verschiedener Ebenen, der Berücksichtigung von Erfahrungen bei der Organisation kommunaler Wahlen und im Hinblick auf veränderte Zielvorstellungen.

B Lösung

Das Kommunalwahlgesetz wird in einer Reihe von Punkten geändert. Dazu gehören

- die beschränkte Einsicht in das Wählerverzeichnis statt der öffentlichen Auslegung,
- die Einräumung eines Widerspruchsrechts gegen die Aufnahme in Wahlhelferdateien,
- die Verkürzung der Sperrfrist für die Ausübung des aktiven Wahlrechts von drei Monaten auf 15 Tage vor der Wahl wie im Landeswahlgesetz,
- der Ausschluss einer Doppelwahl von Wahlberechtigten, die vor der Wahl umziehen und am alten Wohnort das Briefwahlrecht ausgeübt haben,
- die Höchstabweichungsgrenze von 25 Prozent (statt 33 1/3) bei der Einteilung der Wahlbezirke,
- die erhebliche Reduzierung und Einschränkung der Gründe für eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (Stärkung der Wählbarkeit im Sinne der Möglichkeit der Mandatsannahme ohne Aufgabe des Dienstverhältnisses),
- die Einführung des Divisorverfahrens mit Standardrundung für eine noch ausgewogenere Sitzverteilung,
- die Gewährung eines Zusatzmandats für Parteien, die die absolute Mehrheit der Stimmen, nicht aber rechnerisch die absolute Mehrheit der Sitze in der Kommunalvertretung erreicht haben (wie im Bundeswahlgesetz),

Datum des Originals: 15.03.2007/Ausgegeben: 19.03.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de.

- das Erfordernis eines rechnerischen Mindestsitzanteils von 0,75 für die Erlangung eines ersten und einzigen Mandats bei sehr geringer Stimmenzahl,
- die Möglichkeit gemeinsamer Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeister und Landräte,
- der Wegfall der Stichwahl bei der Wahl der Bürgermeister und Landräte.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Innenministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine. Durch die Umstellung des Sitzberechnungsverfahrens werden die Wahlorgane nicht zusätzlich belastet; das Innenministerium wird eine rechtzeitige und ausreichende Erläuterung sicherstellen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ablauf des Jahres 2016 über die Erfahrungen mit dem novellierten Kommunalwahlrecht aufgrund der verbundenen Kommunalwahlen im Jahr 2009, der Wahl der Vertretungen im Jahr 2014 und der Wahl der Bürgermeister und Landräte im Jahr 2015 nach Ablauf ihrer auf 6 Jahre verlängerten Wahlzeit.

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes	
Artikel 1 **Änderung des Kommunalwahlgesetzes**	**Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)**
Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:	
1. § 2 wird wie folgt geändert:	§ 2
a) In Absatz 1 wird das Wort „Wahlausschuß“ durch das Wort „Wahlausschuss“ ersetzt.	(1) Wahlorgane sind für das Wahlgebiet der Wahlleiter und der Wahlausschuß sowie für die Gemeinde der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand, für den Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand. Für die Briefwahl können mehrere Wahlvorsteher und Wahlvorstände eingesetzt werden.
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde ist der Bürgermeister, für das Wahlgebiet des Kreises der Landrat, stellvertretender Wahlleiter jeweils sein Vertreter im Amt. Bürgermeister, Landräte und ihre Vertreter können im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates ab ihrer Aufstellung nicht Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter in dem Wahlgebiet sein, in dem sie sich bewerben; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt. Bei gleichzeitigen Wahlen des Bürgermeisters einer kreisangehörigen Gemeinde und des Landrates desselben Kreises kann ein Bürgermeister, der sich für das Amt des Landrates bewirbt, nicht Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde und der Landrat, der sich für das Amt des Bürgermeisters in einer kreisangehörigen Gemeinde bewirbt, nicht Wahlleiter	(2) Wahlleiter ist der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebiets, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Hauptverwaltungsbeamte und ihre Vertreter können im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates nicht Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter sein; an ihre Stelle treten die jeweiligen Vertreter im Amt. Der Wahlleiter ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht dieses Gesetz und die Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

für das Wahlgebiet des Kreises sein; an die Stelle des Bürgermeisters oder Landrates tritt der jeweilige Vertreter im Amt. Der Wahlleiter ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht dieses Gesetz und die Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung."

(3) Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt. Auf den Wahlausschuß finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung entscheidet, daß er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist, daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt und daß § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 und Abs. 3 Satz 4 und 5 der Gemeindeordnung sowie § 41 Abs. 2, Abs. 3 Satz 7 bis 10 und Abs. 5 Satz 5 der Kreisordnung außer Betracht bleiben.

d) In Absatz 4 werden in Satz 2 das Wort „Gemeindedirektor" durch das Wort „Bürgermeister" und in Satz 3 das Wort „Gemeindedirektors" durch das Wort „Bürgermeisters" ersetzt.

(4) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Gemeindedirektor beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen. Die Beisitzer des Wahlvorstandes können im Auftrage des Gemeindedirektors auch vom Wahlvorsteher berufen werden. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

e) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Die Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auf Anforderung des Bürgermeisters Bedienstete aus der Gemeinde zum Zwecke der Berufung als Mitglieder des Wahlvorstandes zu benennen.

Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.

(6) Der Bürgermeister ist befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht schriftlich zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Bewerber für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates können nicht Mitglied des Wahlausschusses der Gemeinde oder des Kreises oder eines Wahlvorstandes sein. Andere Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind (Wahlbezirksbewerber) oder ihre Wohnung haben (auf Reservelisten aufgestellte Bewerber).“

(5) Bewerber für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters oder des hauptamtlichen Landrates können nicht Mitglied des Wahlausschusses der Gemeinde oder des Kreises oder eines Wahlvorstandes sein.

g) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

(6) Die Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auf Anforderung des Gemeindedirektors Bedienstete aus der Gemeinde zum Zwecke der Berufung als Mitglieder des Wahlvorstandes zu benennen.

h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„(8) Die Beisitzer in den Wahlausschüssen und Wahlvorständen sowie die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme der Vorschriften über Ausschließungsgründe Anwendung finden."

(7) Die Beisitzer in den Wahlausschüssen und Wahlvorständen und die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erster Satzteil wird das Wort „mindestens" gestrichen.

§ 3

(1) Die Vertreter werden in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt.

(2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt mindestens

a) für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von

5 000 und weniger
20 Vertreter, davon 10 in Wahlbezirken;

über 5 000, aber nicht über 8 000
26 Vertreter, davon 13 in Wahlbezirken;

über 8 000, aber nicht über 15 000
32 Vertreter, davon 16 in Wahlbezirken;

über 15 000, aber nicht über 30 000
38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken;

über 30 000, aber nicht über 50 000
44 Vertreter, davon 22 in Wahlbezirken;

über 50 000, aber nicht über 100 000
50 Vertreter, davon 25 in Wahlbezirken;

über 100 000, aber nicht über 250 000
58 Vertreter, davon 29 in Wahlbezirken;

über 250 000, aber nicht über 400 000
66 Vertreter, davon 33 in Wahlbezirken;

über 400 000, aber nicht über 550 000
74 Vertreter, davon 37 in Wahlbezirken;

über 550 000, aber nicht über 700 000
82 Vertreter, davon 41 in Wahlbezirken;

über 700 000 90 Vertreter, davon 45 in Wahlbezirken;

b) für Kreise mit einer Bevölkerungszahl von

200 000 und weniger
48 Vertreter, davon 24 in Wahlbezirken;

über 200 000, aber nicht über 300 000
54 Vertreter, davon 27 in Wahlbezirken;

über 300 000, aber nicht über 400 000
60 Vertreter, davon 30 in Wahlbezirken;

über 400 000, aber nicht über 500 000
66 Vertreter, davon 33 in Wahlbezirken;

über 500 000 72 Vertreter, davon 36 in Wahlbezirken.

Die Gemeinden und Kreise können bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die nach Satz 2 durch Satzung verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter bleibt bestehen, bis sie spätestens 15 Monate vor Ablauf einer späteren Wahlperiode nach Satz 2 durch Satzung verändert wird.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

(3) Weitere Vertreter werden aus den Reservelisten gewählt, soweit dies zur Durchführung des Verhältnisausgleichs gemäß § 33 erforderlich ist, mit der Maßgabe, daß die Gesamtzahl der Vertreter gerade ist.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

a) In Absatz 1 wird das Wort „Wahlausschuß“ jeweils durch das Wort „Wahlausschuss“ ersetzt.

(1) Der Wahlausschuß der Gemeinde teilt spätestens acht Monate, der Wahlausschuß des Kreises spätestens sieben Monate vor Ablauf der Wahlperiode das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 in Wahlbezirken zu wählen sind.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „33 1/3“ durch die Angabe „25“ ersetzt.

(2) Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 33 1/3 vom Hundert nach oben oder unten betragen.

(3) Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so dürfen die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises nicht durchschnitten werden.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

a) In Absatz 1 wird das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.

(1) Der Gemeindedirektor teilt, soweit erforderlich, die Wahlbezirke in Stimmbezirke ein.

b) In Absatz 2 wird in den Sätzen 1 und 4 das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

(2) Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, daß sich die Wahlentscheidung der einzelnen Wahlberechtigten ermitteln ließe.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Gemeindedirektor“ und „Oberkreisdirektor“ durch die Wörter „Bürgermeister“ und „Landrat“ ersetzt.

(3) Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt (verbundene Wahlen), so müssen die Stimmbezirke für beide Wahlen dieselben sein. Der Gemeindedirektor hat dem Oberkreisdirektor die Abgrenzung der Wahlbezirke und der Stimmbezirke in seiner Gemeinde mitzuteilen.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.“

§ 7

Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

6. § 9 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
2. er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
3. seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.“

§ 9

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. er nachweist, daß er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat;
2. sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

(3) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 11 Abs. 3 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Wahlberechtigte zur Kreiswahl, die bisher eine Wohnung in einer anderen kreisangehörigen Gemeinde desselben Kreises gehabt haben, nach dem 16. Tag vor der Wahl zuziehen und vor der Wahl bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden von Amts wegen für die Kreiswahl in das Wählerverzeichnis eingetragen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit

§ 10

(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am fünfunddreißigsten Tage vor der Wahl (Stichtag) feststeht, daß sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(3) Inhaber eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.

(4) Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, daß es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Gemeindedirektor bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen sind.

oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist."

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Ab Beginn der in Absatz 4 Satz 1 genannten Frist können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Bürgermeister bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen sind. Absatz 1 Satz 3 und 4 bleibt unberührt."

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Auslegungsfrist" durch das Wort „Einsichtsfrist" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Gemeindedirektor" durch das Wort „Bürgermeister" ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Gemeindedirektors" durch das Wort „Bürgermeisters" ersetzt.

§ 11

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung Einspruch einlegen.

(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören.

(3) Der Gemeindedirektor hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

(5) Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 39 Abs. 2).

9. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat."

§ 12

(1) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

§ 13

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erster Satzteil wird wie folgt gefasst:

„Beamte und Arbeitnehmer (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten), die im Dienst einer der in den Buchstaben a bis e genannten Körperschaften stehen, können in den folgenden Fällen nicht gleichzeitig einer Vertretung angehören:"

(1) Beamte und Angestellte, die im Dienst einer der in den Buchstaben a bis g genannten Körperschaften stehen, können in den folgenden Fällen nicht gleichzeitig einer Vertretung angehören:

bb) In Satz 1 wird der bisherige Buchstabe b gestrichen.

a) Sie können nicht der Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören.

b) Stehen sie im Dienste eines Zweckverbandes, so können sie nicht der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft angehören.

cc) In Satz 1 wird der bisherige Buchstabe c zu Buchstabe b und wie folgt gefasst:

„Stehen sie im Dienste des Landes und sind sie in einer staatlichen Behörde unmittelbar mit der Ausübung der allgemeinen Aufsicht oder der Sonderaufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände befasst, können sie nicht der Vertretung einer beaufsichtigten Gemeinde oder eines beaufsichtigten Gemeindeverbandes angehören."

c) Stehen sie im Dienste des Landes und werden sie in einer staatlichen Behörde beschäftigt, die die allgemeine Aufsicht oder die Sonderaufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände führt, so können sie nicht der Vertretung einer beaufsichtigten Gemeinde oder eines beaufsichtigten Gemeindeverbandes angehören.

dd) In Satz 1 wird der bisherige Buchstabe d zu Buchstabe c.

d) Stehen sie im Dienste des Landes und werden sie in einer Kreispolizeibehörde beschäftigt, so können sie nicht der Vertretung des Kreises angehören, bei dem die Kreispolizeibehörde gebildet ist.

ee) In Satz 1 wird der bisherige Buchstabe e gestrichen.

e) Stehen sie im Dienste des Landes und werden sie in einem Schulamt beschäftigt (§ 18 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes), so können sie nicht der Vertretung der Körperschaft angehören, bei der das Schulamt errichtet ist.

ff) In Satz 1 wird der bisherige Buchstabe f zu Buchstabe d und wie folgt gefasst:

„Stehen sie im Dienste eines Kreises und sind sie bei dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde unmittelbar mit der Ausübung der allgemeinen Aufsicht oder der Sonderaufsicht über kreisangehörige Gemeinden befasst, können sie nicht der Vertretung einer kreisangehörigen Gemeinde angehören."

f) Stehen sie im Dienste eines Kreises, so können sie nicht der Vertretung einer kreisangehörigen Gemeinde angehören, es sei denn, daß sie bei einer öffentlichen Einrichtung (§ 53 der Kreisordnung, § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung) oder einem Eigenbetrieb des Kreises beschäftigt sind.

gg) In Satz 1 wird der bisherige Buchstabe g zu Buchstabe e. Darin wird das Wort „daß" durch das Wort „dass" ersetzt.

g) Stehen sie im Dienste einer Gemeinde, so können sie nicht Mitglied der Vertretung des Kreises sein, dem die Gemeinde angehört, es sei denn, daß sie bei einer öffentlichen Einrichtung (§ 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung) oder einem Eigenbetrieb der Gemeinde beschäftigt sind.

hh) In Satz 2 wird die Angabe „Buchstaben a bis g" durch die Angabe „Buchstaben a bis e" ersetzt.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf abgeordnete Beamte sinngemäß Anwendung, wenn die Abordnung an eine der in Buchstaben a bis g genannten Körperschaften die Dauer von insgesamt drei Monaten überschreitet.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Angestellte" durch das Wort „Arbeitnehmer" ersetzt.

(2) Bewerben sich Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes um einen Sitz im Wahlgebiet, so ist ihnen der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub auch dann zu erteilen, wenn im Falle der Wahl ein Hindernis für die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Vertretung gemäß Absatz 1 vorliegen würde.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

(3) Werden Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes gewählt, die gemäß Absatz 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert sind, so können sie die Annahme der Wahl nur erklären, wenn sie die Beendigung ihres Dienstverhältnisses nachweisen. Stellt der Wahlleiter nachträglich fest, daß ein Bewerber die Wahl angenommen hat, obwohl er nach Absatz 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert war, und weist der Vertreter nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der nachträglichen Feststellung die Beendigung seines Dienstverhältnisses nach, so scheidet er mit Ablauf der Frist aus der Vertretung aus. Den Verlust der Mitgliedschaft stellt der Wahlleiter fest.

d) In Absatz 4 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

(4) Werden Mitglieder einer Vertretung Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes, die gemäß Absatz 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert sind, so gilt Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Absätze 1 bis 4 finden auf Ehrenbeamte keine Anwendung.“

(5) Absätze 1 bis 4 finden auf Lehrer an Hochschulen und auf Ehrenbeamte sowie auf Bedienstete des Landes, die ausschließlich mit Aufgaben gemäß § 12 des Polizeiorganisationsgesetzes betraut sind, keine Anwendung. Zuständigkeiten der Finanzämter nach steuerrechtlichen Vorschriften begründen keine Unvereinbarkeit im Sinne von Absatz 1.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Angestellte“ jeweils durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „erfaßt“ durch das Wort „erfasst“ und das Wort „Einfluß“ durch das Wort „Einfluss“ ersetzt.

(6)

Angestellte einer rechtsfähigen Gesellschaft oder Stiftung sowie Beamte und Angestellte einer rechtsfähigen Anstalt, an der eine Gemeinde, ein Kreis oder ein Zweckverband maßgeblich beteiligt ist, können, soweit sie allein oder mit anderen ständig, auch vertretungsweise, berechtigt sind, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten, wie Vorstandsmitglieder, stellvertretende Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführer und Prokuristen, nicht zugleich der Vertretung dieser Gemeinde, dieses Kreises oder der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft dieses Zweckverbandes angehören. Die maßgebli-

che Beteiligung erfaßt die Gewährträgerschaft und neben den Fällen einer Kapitalbeteiligung mit einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert auch die Fälle, in denen die Gebietskörperschaft aufgrund ihrer Stimmenmehrheit in Aufsichts- und Kontrollorganen oder in sonstiger Weise entscheidenden Einfluß auf die Unternehmensführung besitzt. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt und nach dem Wort „festgelegt“ die Wörter „und bekannt gemacht“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Wahlausschuß“ durch das Wort „Wahlausschuss“ ersetzt.

§ 14

(1) Wahltag ist ein Sonntag. Der Wahltag wird für allgemeine Neuwahlen vom Innenminister, im übrigen von der Aufsichtsbehörde festgelegt (Wahlausschreibung), soweit dieses Gesetz und die Wahlordnung nichts anderes bestimmen.

(2) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr. Der Wahlausschuß der Gemeinde kann die Wahlzeit schon mit einem früheren Beginn festsetzen, wenn besondere Gründe es erfordern.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Gruppen“ die Wörter „mitgliedschaftlich organisierten“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 und 3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

§ 15

(1) Beim Wahlleiter können bis zum achtundvierzigsten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets eingereicht werden. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

(2) Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm

hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen (Satz 2, erster Halbsatz) müssen ferner

in Wahlbezirken bis zu
5 000 Einwohnern von 5,

in Wahlbezirken von
5 000 bis 10 000 Einwohnern von 10,

in Wahlbezirken von mehr als
10 000 Einwohnern von 20

Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, daß sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit sowie bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben.“

(3) Jeder Wahlvorschlag muß Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort sowie Staatsangehörigkeit und, falls der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist, die Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Ein-

reichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

(4) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

§ 17

(1) Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

(2) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

„Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.“

(3) Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

(4) Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

(5) Kommt eine Versammlung nach Absatz 1 nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Absatz 2 gilt entsprechend.

b) In Absatz 6 wird das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

(6) Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

c) In Absatz 7 wird das Wort „Beschlußfähigkeit“ durch das Wort „Beschlussfähigkeit“ ersetzt.

(7) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

d) In Absatz 8 Satz 2 und 3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt, in Satz 2 bis 5 das Wort „Statt“ durch das Wort „statt“.

(8) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in einem Wahlbezirk kein Bewerber oder im Wahlgebiet weniger Bewerber zugelassen wird oder werden, als Vertreter zu wählen sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Die Nachwahl muss spätestens fünf Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl und kann im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 schon an diesem Tag stattfinden. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 kann sie auch auf einen späteren Zeitpunkt als fünf Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl festgelegt werden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 21

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einem Wahlgebiet, einem Wahlbezirk oder einem Stimmbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,

2. ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber noch vor dem Wahltage stirbt und ein Ersatzbewerber auf der Reserveliste (§ 16 Abs. 2) nicht vorhanden ist,

3. in einem Wahlbezirk keine oder weniger Bewerber zugelassen werden, als Vertreter zu wählen sind.

(2) Die Nachwahl muß spätestens fünf Wochen nach dem Tage der ausgefallenen Wahl stattfinden; sie kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 auch auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden. Den Tag der Nachwahl und die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt, soweit nicht eine Ergänzung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 122“ durch die Angabe „§ 125“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

§ 22

(1) Ist nach einer Gebietsänderung oder für eine neugebildete Gebietskörperschaft eine Vertretung zu wählen, so beruft die Aufsichtsbehörde die Beisitzer des Wahlausschusses. Sie berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen. Entsprechendes gilt, wenn im Falle der Auflösung der Vertretung gemäß § 122 der Gemeindeordnung oder aus anderen Gründen eine Neuwahl durchzuführen ist.

(2) Der Tag der Wahl ist so festzusetzen, daß sie baldmöglich innerhalb von sechs Monaten - im Falle der Auflösung gemäß § 125 der Gemeindeordnung von drei Monaten - nach Auflösung der alten Vertretung stattfindet.

(3) Der nach Absatz 2 bestimmte Wahltag ist für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit maßgebend. Findet die Wahl während der allgemeinen Wahlperiode statt, so endet die Wahlzeit - abweichend von § 42 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 27 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung - mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlperiode.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Einflußnahme“ durch das Wort „Einflussnahme“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.“

§ 24

(1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflußnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.

(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

§ 25

(1) Der Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.

a) In Absatz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne.“

(3) Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Wahlurne.

(4) Der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

c) In Absatz 5 werden das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und das Wort „Stimmenzählgeräte“ durch das Wort „Wahlgeräte“ ersetzt.

(5) Der Innenminister kann zulassen, daß anstelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmenzählgeräte verwendet werden.

18. § 26 wird wie folgt geändert:

§ 26

a) In Absatz 1 werden das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“, das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Gemeindedirektor in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) seinen Wahlschein,
b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief am Wahltage bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“, das Wort „Statt“ durch das Wort „statt“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ und das Wort „Statt“ durch das Wort „statt“ ersetzt.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson (§ 25 Abs. 4 Satz 2) dem Gemeindedirektor an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Gemeindedirektor ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

19. § 27 wird wie folgt geändert:

§ 27

a) In Absatz 1 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

(1) Der Briefwahlvorstand öffnet den Wahlbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Wahlumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne des Wahlbezirks, der auf dem Wahlbrief bezeichnet ist.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 4, 7 und 8 werden das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“, in Nummer 5 das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ und in Nummer 5 und 6 das Wort „Statt“ durch das Wort „statt“ ersetzt.

(2) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.

(3) Die Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlbezirk obliegt dem Wahlvorstand eines vom Gemeindedirektor bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Wahlbezirk auch mehrere Wahlvorstände bestimmt werden. In Wahlbezirken, in denen mindestens 50 Wahlbriefe eingegangen sind, kann der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl feststellen.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sonst sein Wahlrecht nach § 8 verliert. Vor einem Fortzug aus dem Wahlgebiet abgegebene Stimmen werden ungültig, bei einem Wohnortwechsel innerhalb desselben Kreises auch für die Kreiswahl.“

(4) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder sonst sein Wahlrecht verliert.

20. § 33 wird wie folgt geändert:

§ 33

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlausschuß“ durch das Wort „Wahlausschuss“ ersetzt.

(1) Der Wahlausschuß zählt zunächst die für alle Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, nach Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern getrennt, zusammen (Gesamtstimmenzahl). Durch Abzug der Stimmen der Parteien und Wählergruppen, für die keine Reserveliste zugelassen ist, und der Stimmen der Einzelbewerber von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl gebildet.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von der gemäß § 3 in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern wird die Zahl der erfolgreichen Wahlbezirksbewerber abgezogen, die als Einzelbewerber aufgetreten oder von einer nach Absatz 1 Satz 2 nicht zu berücksichtigenden Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen sind. Von der so gebildeten Ausgangszahl werden den am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf ihre Reserveliste entfallenen Stimmenzah-

(2) Von der gemäß § 3 in jedem Wahlgebiet mindestens zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern wird die Zahl der erfolgreichen Wahlbezirksbewerber abgezogen, die als Einzelbewerber aufgetreten oder von einer nach Absatz 1 Satz 2 nicht zu berücksichtigenden Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen sind. Von der so gebildeten Ausgangszahl erhalten die am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmenzahlen zustehen (erste Zuteilungszahl). Jede Partei oder Wählergruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze

len zur Gesamtstimmenzahl nach Absatz 1 zustehen (erste Zuteilungszahl). Jede Partei oder Wählergruppe erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung ihrer Stimmen durch den Zuteilungsdivisor und anschließender Rundung ergeben. Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass insgesamt so viele Sitze wie nach der Ausgangszahl auf die Reservelisten entfallen. Bei der Rundung sind Zahlenbruchteile unter 0,5 auf die darunter liegende Zahl abzurunden und Zahlenbruchteile ab 0,5 auf die darüber liegende Zahl aufzurunden. Kommt es bei Berücksichtigung von bis zu vier Stellen nach dem Komma zu Rundungsmöglichkeiten mit gleichen Zahlenbruchteilen, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los, sofern nur ein Sitz zugeteilt werden kann. Zur Ermittlung des Zuteilungsdivisors ist die Gesamtstimmenzahl durch die Ausgangszahl zu teilen.
Falls nach dem sich so ergebenden Divisor bei Rundung insgesamt weniger Sitze als nach der Ausgangszahl vergeben würden, ist der Divisor auf den nächstfolgenden Divisor, der bei Rundung die Ausgangszahl ergibt, herunterzusetzen; würden insgesamt mehr Sitze als nach der Ausgangszahl vergeben, ist der Divisor auf den nächstfolgenden Divisor, der bei Rundung die Ausgangszahl ergibt, heraufzusetzen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Parteien oder Wählergruppen, die nach Absatz 2 nicht mindestens einen Zahlenbruchteil von 0,75 für einen einzigen Sitz erreichen, bleiben bei der Sitzzuteilung unberücksichtigt. In diesem Fall findet eine erneute Sitzberechnung nach Absatz 2 statt. Dabei werden von der Gesamtstimmenzahl nach Absatz 1 die Stimmenzahlen der nach Satz 1 und nach Absatz 2 bei der Sitzverteilung nicht zu berücksichtigenden Parteien oder Wählergruppen abgezogen.“

sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Haben Parteien und Wählergruppen mehr Sitze in den Wahlbezirken errungen, als ihnen nach Absatz 2 zustehen, wird die Ausgangszahl um so viele Sitze erhöht, wie notwendig sind, um auch unter Berücksichtigung der erzielten Mehrsitze eine Sitzverteilung nach dem Verhältnis der Stimmenzahlen zu erreichen. Dazu wird die Zahl der in den Wahlbezirken errungenen Sitze der Partei oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis dieser Sitzzahl zur ersten Zuteilungszahl erreicht hat, mit der Gesamtstimmenzahl nach Absatz 1 multipliziert und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe dividiert. Die zweite Ausgangszahl für die Sitzzuteilung ist mit einer Stelle nach dem Komma zu berechnen und auf eine ganze Zahl nach Absatz 2 Satz 5 auf- oder abzurunden. Ist durch die erhöhte Ausgangszahl die Gesamtzahl der Sitze eine ungerade Zahl, wird diese Ausgangszahl um eins erhöht.“

(3) Haben Parteien und Wählergruppen mehr Sitze in den Wahlbezirken errungen, als ihnen nach Absatz 2 zustehen, so wird die Ausgangszahl um so viele Sitze erhöht, wie notwendig sind, um auch unter Berücksichtigung der erzielten Mehrsitze eine Sitzverteilung nach dem Verhältnis der Stimmenzahlen zu erreichen. Dazu wird die Zahl der in den Wahlbezirken errungenen Sitze der Partei oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis dieser Sitzzahl zur ersten Zuteilungszahl erreicht hat, mit der bereinigten Gesamtstimmenzahl nach Absatz 1 multipliziert und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe dividiert. Die zweite Ausgangszahl für die Sitzzuteilung ist mit einer Stelle hinter dem Komma zu berechnen und auf eine ganze Zahl auf- oder abzurunden. Ist durch die erhöhte Ausgangszahl die Gesamtzahl der Sitze eine ungerade Zahl, so wird diese Ausgangszahl um eins erhöht.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 und 3 eine Partei oder Wählergruppe, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, wird ihr vorab ein weiterer Sitz zugeteilt (Zusatzmandat). Von den anderen Parteien oder Wählergruppen erhält diejenige mit dem niedrigsten Zahlenbruchteil ab 0,5 einen Sitz weniger als nach Absatz 2. Betragen die Zahlenbruchteile sämtlich weniger als 0,5, erhält die Partei oder Wählergruppe einen Sitz weniger, die bei einer erneuten Berechnung nach Absatz 2 mit der Gesamtstimmenzahl und der Gesamtsitzzahl der verbleibenden Parteien und Wählergruppen den niedrigsten Zahlenbruchteil erreicht. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen

nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

(4) Parteien und Wählergruppen, die weniger Sitze in den Wahlbezirken errungen haben, als ihre Sitzzahl beträgt, erhalten die fehlenden Sitze aus der Reserveliste.

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

(5) Die Sitze werden aus den Reservelisten in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. § 32 Satz 2 gilt entsprechend. Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, bleiben hierbei unberücksichtigt. Entfallen auf eine Partei oder Wählergruppe mehr Sitze, als Bewerber auf der Reserveliste benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

h) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.

(6) Gesetzliche Mitgliederzahl ist die Mindestzahl der in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern (§ 3). Sie erhöht sich in den Fällen des Absatzes 3 um die zuzuteilenden weiteren Sitze. Sie vermindert sich im Falle des Absatzes 5 Satz 4 um die unbesetzt bleibenden Sitze.

21. § 44 wird wie folgt geändert:

§ 44

(1) Die Vertretung entscheidet darüber, ob ein Vertreter seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind; § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 2 bis 4 und § 41 finden entsprechende Anwendung.

In Absatz 2 wird das Wort „Hauptverwaltungsbeamten“ durch die Wörter „Bürgermeisters oder Landrates“ ersetzt.

(2) Die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts über das Beanstandungsrecht des Hauptverwaltungsbeamten und über die Befugnisse der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

22. § 45 wird wie folgt geändert:

§ 45

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Vertreter stirbt oder sonst aus der Vertretung ausscheidet, so wird der Sitz nach der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist; ein späterer Wechsel der Zugehörigkeit des Ausgeschiedenen zur Partei oder Wählergruppe bleibt

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Vertreter stirbt oder sonst aus der Vertretung ausscheidet, so wird der Sitz nach der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist; ein späterer Wechsel der Zugehörigkeit des Ausgeschiedenen zur Partei oder Wählergruppe bleibt unberücksichtigt. Auf der Reserveliste bleiben diejenigen Bewerber au-

unberücksichtigt. Auf der Reserveliste bleiben diejenigen Bewerber außer Betracht, die aus der Partei oder Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden sind oder in der gemäß § 38 vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Wer die Annahme der Wahl im Wahlbezirk oder die Wahl gemäß der Reserveliste ablehnt, kann nicht bzw. nicht erneut aus der Reserveliste berufen werden. Ist der nach Satz 1 Ausgeschiedene bei der Wahl nicht als Bewerber für eine Partei oder Wählergruppe aufgetreten oder ist die Reserveliste erschöpft, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl vermindert sich entsprechend. Der Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk aufgestellten und dort nicht gewählten Bewerber wird bei der Listennachfolge nicht berücksichtigt. An die Stelle des nach Satz 1 Ausgeschiedenen tritt der für ihn auf der Reserveliste aufgestellte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt ist, der auf der Reserveliste der Reihenfolge nach nächste Bewerber. Wenn der bei der Listennachfolge zu berücksichtigende Ersatzbewerber oder Bewerber die Wählbarkeit verloren hat, gestorben ist oder die Annahme der Wahl abgelehnt hat, gilt Satz 6 entsprechend.“	ßer Betracht, die aus der Partei oder Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden sind oder in der gemäß § 38 vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Unbeschadet der Reihenfolge im übrigen tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters oder eines nicht zum Zuge gekommenen Bewerbers der für ihn in der Reserveliste bezeichnete Ersatzbewerber. Ist der Ausgeschiedene bei der Wahl nicht als Bewerber für eine Partei oder Wählergruppe aufgetreten oder ist die Reserveliste erschöpft, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl vermindert sich entsprechend. Wer die Annahme der Wahl ablehnt, scheidet aus der Reserveliste aus.
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „stellt“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.	(2) Der Wahlleiter stellt den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dies öffentlich bekannt. § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 3 und § 41 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Beschlusses der Vertretung die Entscheidung des Wahlleiters tritt.
bb) In Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.	

23. § 46a wird wie folgt geändert:

§ 46a

(1) Auf die Wahl der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 6 etwas anderes ergibt.

(2) Die für die Wahl des Rates zuständigen Wahlorgane führen die Wahl der Bezirksvertretungen durch.

(3) Die Wahl der Bezirksvertretungen erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenwahlvorschlägen. Der Wähler hat eine Stimme, die er für eine Liste abgeben kann.

(4) Wahlberechtigt für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirks ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist. Wählbar für die Bezirksvertretung sind alle nach Satz 1 Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Wahlberechtigte, die in einem Gemeindewahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

a) In Absatz 5 werden die Wörter „daß“ und „muß“ durch die Wörter „dass“ und „muss“ ersetzt.

(5) Listenwahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. § 16 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Listenwahlvorschlag von der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein muß, daß die Zahl der nach § 16 Abs. 1 Satz 3 erforderlichen Unterschriften von Wahlberechtigten höchstens 50 beträgt und daß ein Bewerber, unbeschadet seiner Bewerbung für die Wahl des Rates, nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden darf. Als Bewerber in einem Listenwahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der kreisfreien Stadt oder des Stadtbezirks hierzu gewählt worden ist.

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Sitze in der Bezirksvertretung werden entsprechend § 33 Abs. 2 auf die Parteien und Wählergruppen verteilt."

(6) Die Sitze in der Bezirksvertretung werden nach § 33 auf die Parteien und Wählergruppen verteilt. Entfällt bei dieser Sitzverteilung auf den Listenwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, die im Stadtbezirk 5 vom Hundert oder mehr der Gesamtstimmenzahl erhalten hat, kein Sitz, so ist die Sitzverteilung mit einer jeweils um 2 erhöhten Gesamtsitzzahl so oft zu wiederholen, bis auf den Listenwahlvorschlag einer solchen Partei oder Wählergruppe mindestens ein Sitz entfallen ist. Die so geänderte Gesamtsitzzahl tritt an die Stelle der satzungsmäßigen Sitzzahl der Bezirksvertretung.

24. § 46b wird wie folgt gefasst:

§ 46b

„Auf die Wahl sowie die Abwahl der Bürgermeister gemäß den §§ 65 und 66 der Gemeindeordnung und der Landräte gemäß den §§ 44 und 45 der Kreisordnung finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 46 c bis 46 e oder aus der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und dem Landesbeamtengesetz etwas anderes ergibt."

Auf die Wahl sowie die Abwahl der Bürgermeister gemäß § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 1 der Gemeindeordnung und der Landräte gemäß § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1 der Kreisordnung finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 46 c bis 46 e oder aus Gemeinde- und Kreisordnung etwas anderes ergibt.

25. § 46c wird wie folgt geändert:

§ 46c

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Wahltag ist ein Sonntag. Der Wahltag wird von der Aufsichtsbehörde festgelegt und bekannt gemacht."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. Dieser wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat" durch die Wörter „die meisten Stimmen auf sich vereinigt" ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los."

(1) Jeder Wähler hat für jede Wahl eine Stimme. Als Bürgermeister oder Landrat ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, ist der Bewerber gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler für ihn entscheiden hat und dabei mindestens 25 vom Hundert der Wahlberechtigten für ihn gestimmt haben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) § 4 ist nicht entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 10 Abs. 3 können Inhaber eines Wahlscheins in jedem Stimmbezirk des Wahlgebiets wählen.“

d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

(2) Erhält von mehreren Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Das Innenministerium kann einen anderen Termin der Stichwahl festsetzen, wenn besondere Umstände es erfordern. Es wird aufgrund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der ersten Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer an der Stichwahl teilnimmt. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Scheidet einer der beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, ist die Wahl insgesamt zu wiederholen. Die Partei oder Wählergruppe, die den betreffenden Bewerber vorgeschlagen hatte, kann einen neuen Wahlvorschlag einreichen; § 20 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Im übrigen findet die Wahl auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die erste Wahl statt.

26. § 46d wird wie folgt geändert:

§ 46d

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Angaben „§ 65 Abs. 3“ und „§ 44 Abs. 3“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

(1) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung oder gemäß § 44 Abs. 3 der Kreisordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. § 15 Abs. 2 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die dort genannten Wahlvorschläge von mindestens fünfmal, für die Wahl in Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern von mindestens dreimal soviel Wahlberechtig-

ten, wie die Vertretung Mitglieder hat, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen; dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister oder Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird.

(2) Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:

„(3) Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

(4) Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen mit Beteiligung von Parteien oder Wählergruppen, die in der Vertretung des Wahlgebietes vertreten sind, richtet sich die Reihenfolge auf dem Stimmzettel nach der höchsten bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets erreichten Stimmenzahl einer der beteiligten Parteien oder Wählergruppen. In diesem Fall werden auf dem Stimmzettel die an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge aufgeführt, die sich bei selbstständigen Wahlvorschlägen entsprechend § 23 Abs. 1 Satz 3 erster Satzteil ergeben hätte; die an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Parteien und Wählergruppen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 3 zweiter Satzteil schließen sich auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge an. Bei anderen gemeinsamen Wahlvorschlägen richtet sich bei gleichzeitigem Eingang von Wahlvorschlägen die alphabetische Reihenfolge in entsprechender Anwendung

des § 23 Abs. 1 Satz 3 zweiter Satzteil nach dem Anfangsbuchstaben des an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Wahlvorschlagsträgers, der in dem Wahlvorschlag alphabetisch an erster Stelle steht. Auf dem Stimmzettel werden im Fall des § 23 Abs. 1 Satz 3 zweiter Satzteil die an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Parteien und Wählergruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Die Abstimmung über die Abwahl eines Bürgermeisters oder eines Landrates muss baldmöglichst, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss des Rates gemäß der Gemeindeordnung oder des Kreistages gemäß der Kreisordnung zur Einleitung des Abwahlverfahrens stattfinden. Den Tag der Abstimmung sowie die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine bestimmt die Vertretung."

(3) Die Abstimmung über die Abwahl eines Bürgermeisters oder eines Landrats muß baldmöglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluß des Rates gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung oder des Kreistages gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 der Kreisordnung stattfinden. Den Tag der Abstimmung sowie die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine bestimmt die Vertretung.

27. § 46e wird wie folgt geändert:

§ 46e

a) Der bisherige Satz wird zu Absatz 1.

Der Bürgermeister oder der Landrat darf an der Beratung und Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit seiner Wahl oder Abwahl (§ 40) nicht mitwirken.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Nach der Gemeindeordnung oder Kreisordnung wählbare Bewerber für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrats können auch dann gegen die Gültigkeit der Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie nicht wahlberechtigt gemäß § 7 sind."

28. § 50 wird wie folgt geändert:

§ 50

(1) Die Ergebnisse der Kommunalwahlen sind vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen.

a) In Absatz 2 Satz 6 wird das Wort “muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

(2) Aus den Ergebnissen der Wahlen zu den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte ist vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik eine Landesstatistik auf repräsentativer Grundlage über

a) die Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen,
b) die Wähler und ihre Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen

zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Durchführung der Statistiken ist nur zulässig, wenn das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und die Feststellung des Wahlergebnisses nicht verzögert wird. Ergebnisse für einzelne Stimmbezirke dürfen nicht bekanntgegeben werden. Die Erhebung wird mit einem Auswahlsatz von höchstens 5 vom Hundert in ausgewählten Stimmbezirken durchgeführt. Die Stimmbezirke werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik im Einvernehmen mit dem Innenministerium ausgewählt. Ein ausgewählter Stimmbezirk muß mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen.

b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird das Wort „zusammengefaßt“ durch das Wort „zusammengefasst“ ersetzt.

(3) Für die Erhebung nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a dürfen höchstens elf Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammengefaßt sind. Für die Erhebung nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b dürfen höchstens fünf Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen mindestens neun Geburtsjahrgänge zusammengefaßt sind.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Gemeindedirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

(4) In Gemeinden mit einer Statistikdienststelle, die die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllt, kann der Gemeindedirektor anordnen, daß in weiteren Stimmbezirken für eigene statistische Zwecke wahlstatistische Auszählungen durchgeführt werden. Absatz 2 Satz 2, 3 und 6 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

29. § 51 wird wie folgt geändert:

§ 51

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Einleitung wird wie folgt gefasst:

"Das Innenministerium erlässt in der Kommunalwahlordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere in"	(1) Der Innenminister erläßt in der Kommunalwahlordnung Rechtsvorschriften zur Ausführung der Vorschriften in
bb) In der Beschreibung zu § 2 wird das Wort „Beschlußfassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.	§ 2 über Bildung, Beschlußfassung und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände einschließlich der Briefwahlvorstände, über die Berufung in ein Wahlehrenamt, über den Ersatz von Auslagen der Inhaber von Wahlehrenämtern sowie die Pauschalierung dieses Auslagenersatzes, § 3 über den maßgeblichen Zeitpunkt für die Bevölkerungszahl, §§ 4 bis 6 über die Einteilung der Stimmbezirke sowie über die Bekanntmachung der Wahlbezirke, Stimmbezirke und Wahlräume, § 9 über die Ausgabe von Wahlscheinen,
cc) In der Beschreibung zu den §§ 10 und 11 werden die Wörter „und Auslegung der“ durch die Wörter „der Wählerverzeichnisse und Einsichtnahme in diese“ ersetzt.	§§ 10 und 11 über Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse, über die Eintragung auf Antrag sowie über das Verfahren bei Einsprüchen und über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
dd) In der Beschreibung zu den §§ 14, 21, 22 und 42 wird das Wort „besonderen“ durch das Wort „Besonderen“ ersetzt.	§§ 14, 21, 22 und 42 über die Durchführung von einzelnen Neuwahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen; dabei bestimmt er, inwieweit Wahlvorschläge geändert oder durch neue ersetzt werden dürfen, wenn die Entwicklung seit dem Tage der Hauptwahl dies erfordert, im besonderen wenn ein Bewerber gestorben ist, seine Wählbarkeit verloren hat, seine Zustimmung zurückgezogen hat oder aus der Partei ausgeschieden ist, für die er bei der Wahl aufgestellt war, §§ 15 bis 20 über Art, Einreichung und Form der Wahlvorschläge (einschließlich beizubringender Nachweise), über die Aufstellung der Bewerber, über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe, über die Befugnisse der Vertrauenspersonen, über die

	Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen, wobei ein vereinfachtes Nachweisverfahren für solche Parteien und Wählergruppen vorgesehen werden kann, die sich gleichzeitig in mehreren Wahlgebieten oder innerhalb eines Wahlgebiets in mehreren Wahlbezirken bewerben, § 23 über Form und Inhalt des Stimmzettels,
ee) In der Beschreibung zu § 25 wird das Wort „Stimmenzählgeräten“ durch das Wort „Wahlgeräte“ und das Wort „Stimmenzählgerät“ durch das Wort „Wahlgerät“ ersetzt.	§ 25 über Wahlschutzvorrichtungen, Wahlurnen, die Stimmabgabe sowie die Zulassung von Stimmenzählgeräten und die Stimmabgabe am Stimmenzählgerät, §§ 26 und 27 über die Briefwahl,
ff) In der Beschreibung zu § 29 wird das Wort „Stimmenzählgerät“ durch das Wort „Wahlgerät“ ersetzt.	§ 29 über die Stimmenzählung, wobei besondere Bestimmungen über die Feststellung der am Stimmenzählgerät abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen getroffen werden können, § 30 über die Ungültigkeit der Stimmzettel, §§ 34 bis 36 über die Feststellung des Wahlergebnisses, die Benachrichtigung der Gewählten und die Aufbewahrung der Wahlunterlagen, §§ 39 bis 44 über die Bekanntmachung von Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren, § 45 über die Durchführung der Ersatzbestimmung, § 46a über die Wahl der Bezirksvertretungen, §§ 46 b bis 46 d über die Wahl und Abwahl der Bürgermeister und Landräte,

§ 47
über die Erstattung von Kosten, insbesondere durch Festlegung von Pauschsätzen,

§ 50
über die Wahlstatistik.

(2) In der Wahlordnung kann das Wahlverfahren in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Klöstern sowie in sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten unter Anpassung an die Besonderheiten dieser Einrichtungen besonders geregelt werden.

b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Durchführung“ das Wort „der“ durch das Wort „von“ ersetzt.

(3) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen über die gemeinsame Durchführung der Gemeinde-, Kreis-, Bürgermeister- und Landratswahlen sowie der Kommunalwahlen mit anderen Wahlen, um insbesondere die gemeinsame Benutzung der Wahlunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahlorgane sicherzustellen.

(4) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen, in welcher Weise Wahlbekanntmachungen zu veröffentlichen und ob und in welcher Weise amtliche Vordrucke zu verwenden und von Amts wegen zu beschaffen sind.

30. § 52 wird wie folgt gefasst:

§ 52
Außer-Kraft-Treten

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ablauf des Jahres 2016 über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.“

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 2
In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Für zuvor auf einen Zeitpunkt ab dem In-Kraft-Treten festgelegte Wahlen für das Amt des Bürgermeisters oder Landrates gilt das Gesetz in der bisherigen Fassung; abweichend davon gilt § 46c in der durch Artikel 1 Nummer 25 geänderten Fassung.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit der Novellierung des Kommunalwahlgesetzes erfahren die Rechte der aktiv und passiv Wahlberechtigten eine erhebliche Stärkung, insbesondere durch

- die Verkürzung der Sperrfrist für die Ausübung des aktiven Wahlrechts von drei Monaten auf 15 Tage vor der Wahl bei gleichzeitiger Verhinderung einer Doppelwahl derselben Wahlberechtigten,
- die Einräumung eines Widerspruchsrechts gegen die Aufnahme in Wahlhelferdateien, die verstärkte Gewährleistung der Neutralität der Wahlorgane und die Einschränkung der Wahlpropaganda am Wahltag (wie im Bundeswahlgesetz),
- die beschränkte Einsicht in Wählerverzeichnisse statt deren öffentlicher Auslegung,
- die bessere Gewährleistung der Grundsätze der innerparteilichen Demokratie gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und
- die deutliche Einschränkung des Katalogs der Inkompatibilitätsgründe.

Ein zweiter Schwerpunkt liegt in der Neugestaltung des Sitzberechnungsverfahrens:

Das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte Laguë/Schepers, welches das Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer ablöst, führt anerkanntermaßen zu einer noch besser austarierten Verteilung der Sitze. Es soll deshalb auch in das Kommunalwahlgesetz Einzug halten und für die Räte, Kreistage und Bezirksvertretungen gelten. Auf Bundesebene gibt es ebenfalls Überlegungen zur Einführung des Divisorverfahrens aufgrund eines Bundestagsbeschlusses vom 30.09.1999. Im Landesrecht hat das Divisorverfahren mit Standardrundung bereits Eingang in das Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft gefunden. Wegen der durch die Standardabrundung erfolgenden Nichtberücksichtigung von Zahlenbruchteilen unter 0,5 werden systembedingt Parteien und Wählergruppen mit sehr geringen Stimmenzahlen nicht berücksichtigt. Einen rechnerischen Mindestzahlenbruchteil von 0,75 bzw. Mindestsitzanteil von 0,75 für einen ersten und einzigen Sitz im Rat oder Kreistag (nicht aber in der Bezirksvertretung) soll eine Partei oder Wählergruppe benötigen, deren Stimmenzahl lediglich null Sitze nach Zahlen vor dem Komma ergibt. Ein gewisser, durch genügend Stimmen manifestierter Mindestrückhalt in der Wählerschaft durch ein wenigstens annäherndes Erreichen eines ganzen Sitzes erscheint geboten, um ihren Reststimmen zu einem größeren Erfolg zu verhelfen als den Reststimmen einer größeren Partei oder Wählergruppe, die andernfalls einen Sitz mehr bekäme. Ein Zusatzmandat in den Räten und Kreistagen mit einer stets geraden Gesamtsitzzahl soll der größten Partei oder Wählergruppe zustehen, die bei absoluter Mehrheit der Stimmen nach dem Divisorberechnungsverfahren nur die Hälfte der Sitze zu erwarten hätte. Bei den Bezirksvertretungen mit einer stets ungeraden Gesamtsitzzahl zwischen 11 und 19 wird kein Zusatzmandat gewährt, da hier in der Regel die absolute Stimmenmehrheit zu einer absoluten Mehrheit der Sitze führt.

Ein weiterer Hauptpunkt sind Gesetzesänderungen bezüglich der Wahl der Bürgermeister und Landräte. Insbesondere von Interesse ist der Wegfall der Stichwahlen. Bei bisherigen Stichwahlen lag die Wahlbeteiligung häufig deutlich niedriger als bei der ersten Wahl (vgl. Antwort der Landesregierung LT-Drs. 14/568). Von wesentlicher Bedeutung ist auch die Zulassung gemeinsamer Wahlvorschläge.

Schließlich besteht im Hinblick auf die Wahlorganisation die Notwendigkeit zur Neueinteilung der Wahlbezirke in den Gemeinden und Kreisen. Die Neuabgrenzung wird wegen der aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten erscheinenden Reduzierung der Höchstabweichungsgrenze von 33 1/3 Prozent auf 25 Prozent der durchschnittlichen Einwohnerzahl erforderlich. Dies hat erhebliche Konsequenzen für die Wahlorganisation. Die Wahlausschüsse

der Gemeinden haben die Wahlbezirke spätestens acht Monate vor den nächsten allgemeinen Kommunalwahlen, die Wahlausschüsse der Kreise spätestens sieben Monate vorher nach der veränderten Vorgabe von 25 Prozent neu abzugrenzen (§ 4 Abs. 2).

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2)
§ 2 Abs 2: In Satz 2 wird klarstellend geregelt, dass Bürgermeister, Landräte und ihre Vertreter ab ihrer Aufstellung als Bewerber nicht Wahlleiter sein können. Nach Satz 3 dürfen Bewerber für das Amt eines Bürgermeisters oder des Landrats in demselben Kreis nicht Wahlleiter in dem Wahlgebiet (Gemeinde oder Kreis), in dem sie sich nicht bewerben, sein. Damit soll bereits ein möglicher Anschein einer nicht völlig neutralen Wahrnehmung der Funktion des Wahlleiters im Kreisgebiet vermieden werden.

Absatz 3: Änderung des bisherigen Satzes 2, in welchem die Verweisungen auf derzeit geltende Vorschriften von Gemeindeordnung und Kreisordnung entfallen. Im Hinblick auf diese Verweisungen wird Satz 1 mit entsprechender Aussage ergänzt.

Absatz 5 neu: Satz 1 wie bisheriger Absatz 6, der entfällt. Zusätzlich in Satz 2 Pflicht zur Benachrichtigung der Betroffenen (wie § 11 Abs. 2 Satz 2 LWahlG, § 9 Abs. 5 Satz 2 BWG).

Absatz 6 neu betrifft die Zulässigkeit der Aufnahme in Wahlhelferdateien für künftige Wahlen, sofern über ihr Widerspruchsrecht unterrichtete Betroffene dem nicht widersprochen haben, wobei klarstellend eine schriftliche Benachrichtigung angeordnet wird. Damit erfolgt eine Wahlrechtsharmonisierung mit gleichlautenden Vorschriften im Bundes- und im Landtagswahlrecht.

Absatz 7 neu soll die Neutralität der Wahlorgane weitergehend als bisher gewährleisten und zugleich die Gewinnung von Wahlhelfern nicht unvertretbar erschweren. Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 5.

Absatz 8: Wegfall der Verweisung auf § 31 Gemeindeordnung, dafür textliche Umschreibung im Hinblick auf kommunalverfassungsrechtliche Mitwirkungsverbote (Ausschließungsgründe).

Zu Nummer 2 (§ 3)
In § 3 Abs. 2 Satz 1 wurde das Wort „mindestens“ gestrichen, weil sich bei isolierter Betrachtung dieses Satzes die Frage stellen könnte, ob eine Abweichung von der in § 3 Abs. 2 bestimmten gesetzlichen Mitgliederzahl zulässig ist. Eine solche Auslegung entspräche nicht der Intention des Gesetzgebers. Bereits durch den Verweis auf § 33 in § 3 Abs. 3 wird deutlich, dass sich die gesetzliche Mitgliederzahl aufgrund sonstiger Vorschriften des Gesetzes verändern kann (insbesondere durch Überhang- und Ausgleichsmandate; vgl. ferner §§ 45 Abs. 1, 46 Abs. 2).

Die Regelung in dem neuen Satz 3 des § 3 Abs. 2 entspricht einem im kommunalen Raum verschiedentlich geäußerten Klärungsbedarf, ob über eine Verringerung der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Vertreterzahl bis 15 Monate vor jeder Wahl erneut und jeweils auf diese bezogen durch Satzung zu bestimmen ist, auch dann, wenn die satzungsmäßige Verringerungszahl unverändert bleiben soll.

Zu Nummer 3 (§ 4)
Unter dem Aspekt der Gewährleistung der Wahlgleichheit erscheint es bezüglich der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke nicht länger angemessen, dass nach § 4 Abs. 2 Satz 3 geltender Fassung die Abweichung der Wahlbezirke bis zu 33 1/3 vom Hundert von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke nach oben oder unten betragen darf, weil bei gleichen Prozentzahlen Direktbewerber in Wahlbezirken mit weit unterdurchschnittlicher Einwohnerzahl ungleich weniger Stimmen als Direktbewerber in Wahlbezirken mit weit überdurchschnittlicher Einwohnerzahl benötigen (vgl. BVerfGE 95, 335, 363 ff. für die Einteilung der Bundestagswahlkreise). In Anpassung an die Rechtsprechung wurde inzwischen im Bundeswahlgesetz die Höchstabweichungsgrenze auf 25 vom Hundert für die Bundestagswahlkreise festgesetzt. Im Landeswahlgesetz beträgt sie hinsichtlich der Landtagswahlkreise mittlerweile lediglich 20 vom Hundert. Für eine Reform im Kommunalwahlrecht wird eine Obergrenze von 25 Prozent vertretbar sein. Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke für die Wahl der Gemeindevertretungen und die Wahl der Kreistage müssen auch räumliche Zusammenhänge von Ortsteilen und Wohnbezirken berücksichtigt werden. Eine Höchstabweichung von 20 Prozent erschiene hier ggf. zu niedrig. Es wird deshalb in dem geänderten Absatz 2 Satz 3 eine Maximalabweichung von 25 vom Hundert zugelassen.

Zu Nummer 4 (§ 5)
Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5 (§ 7)
Entsprechend der Regelung im Landeswahlgesetz (§ 1 Nr. 3) soll auch im Kommunalwahlgesetz die Sperrfrist für die Ausübung des aktiven Wahlrechts von drei Monaten auf 15 Tage vor der Wahl verkürzt werden. Vgl. dazu auch Nummer 7 (§ 10 Abs. 1 Satz 3 und 4, Nachtragung im Wählerverzeichnis) und Nummer 19 (§ 27 Abs. 4, Verhinderung einer Doppelwahl bei noch in der Fortzugsgemeinde ausgeübter Briefwahl).

Ausdrücklich geregelt wird, dass auch Nichtsesshafte mit gewöhnlichem Aufenthalt im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, wenn sie außerhalb des Wahlgebiets keine Wohnung haben. Dies dient der Harmonisierung mit entsprechenden Regelungen im Landeswahlgesetz und im Bundeswahlgesetz.

Zu Nummer 6 (§ 9)
In § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Anpassung an § 17 Abs. 2 Bundeswahlgesetz. Neue Nr. 2 in Orientierung an § 17 Abs. 2 BWG. Damit werden die Möglichkeiten, trotz Nichteintragung in das Wählerverzeichnis bei materieller Wahlberechtigung mit Wahlschein wählen zu können, wählerfreundlich verbessert. Nr. 2 kann insbesondere bei Neuanmeldung kurz vor Ablauf der Einspruchsfrist bezüglich des Wählerverzeichnisses in Betracht kommen. Nr. 3 gilt auch, wenn das Wahlrecht erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist (Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Unionsbürgerschaft).

Zu Nummer 7 (§ 10)
§ 10 Abs. 1 Satz 3 (Eintragung in das Wählerverzeichnis der bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und angemeldeten Wahlberechtigten) wurde im Hinblick auf die Änderung des § 7 (Verkürzung der Karenzzeit von 3 Monaten auf 15 Tage, vgl. Nummer 5) zwecks Harmonisierung mit § 16 Abs. 1 Satz 3 LWahlG eingefügt. § 10 Abs. 1 Satz 4 ordnet im Hinblick auf Umzüge innerhalb desselben Kreises hinsichtlich der Kreiswahl eine Amtseintragung auch bei Zuzug nach dem 16. Tag vor der Wahl an, weil die Betroffenen ihr Wahlrecht zur Kreiswahl weiterhin besitzen. Unterbleibt die Eintragung, kann nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Satz 2 mit Wahlschein gewählt werden (Urnen- oder Briefwahl). Bezüglich einer noch in der Fortzugsgemeinde ausgeübten Briefwahl und der Vermeidung einer Doppelwahl siehe Begründung zu Nummer 19 Buchstabe c (Ergänzung von § 27 Abs. 4).

§ 10 Abs. 4: Neufassung zwecks Harmonisierung mit § 16 Abs. 2 LWahlG (aus Datenschutzgründen nicht mehr eine allgemeine, sondern nur noch eine beschränkte Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis).

§ 10 Abs. 5 neu: Entspricht dem bisherigen Absatz 4 Satz 2; insoweit besonderer Absatz vergleichbar § 16 Abs. 3 LWahlG.

Zu Nummer 8 (§ 11)
Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 9 (§ 12)
Für das passive Wahlrecht wird die Dreimonatsfrist entsprechend der Regelung in § 4 Abs. 1 LWahlG beibehalten. Schon im Nominationsverfahren der Wahlvorschlagsträger und bei der Zulassung der Wahlvorschläge durch den zuständigen Wahlausschuss müssen alle Wählbarkeitsvoraussetzungen vorliegen.

Zu Nummer 10 (§ 13)
In § 13 Abs. 1 Satz 1 erster Satzteil wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt, weil die neuen Tarifverträge für den öffentlichen Dienst den Begriff „Angestellte“ nicht mehr verwenden und nicht zwischen Angestellten und Arbeitern unterscheiden. Gemäß Art. 137 Abs. 1 GG darf die Wählbarkeit im weiteren Sinne (Möglichkeit der Mandatsausübung, vgl. BVerfGE 38, 326, 337) von „Angestellten“ durch Bestimmung einer Unvereinbarkeit von Amt und Mandat beschränkt werden, nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 48, 64, 85) jedoch nicht die Wählbarkeit von „Arbeitern“, die nicht in Art. 137 Abs. 1 genannt werden und bei denen in der Regel keine Gefahr von Entscheidungskonflikten besteht. Durch den Zusatz „(soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten)“ - ähnliche Definition in der 2006 geänderten Niedersächsischen Gemeindeordnung - bleiben Arbeiter im herkömmlichen Sinne weiterhin wählbar. Der Begriff Arbeitnehmer in § 13 Abs. 1 Satz 1 erster Satzteil tritt auch in den Absätzen 2 bis 4 und 6 an die Stelle des Begriffs Angestellte und gilt auch hier nicht für Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Der Katalog der Gründe für eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (Inkompatibilität) in § 13 Abs. 1 Satz 1 wird auf ein Maß reduziert, das den Regelungen in den meisten anderen Ländern der Bundesrepublik in etwa entspricht. Von der nach Art. 137 Abs. 1 GG zulässigen rechtlichen Beschränkung der Wählbarkeit im weiteren Sinne u.a. von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes wird damit zugunsten einer möglichst weitgehenden Gewährleistung der Möglichkeit der Mandatsannahme und der Mandatsausübung während der Wahlperiode ohne Beendigung des Dienstverhältnisses schonend Gebrauch gemacht, wobei die Wählbarkeit im engeren Sinne der Bewerbung um ein Mandat und der Wählbarkeit oder Eligibilität zur Vertretung in jedem Fall unberührt bleibt (kein Ausschluss der Wählbarkeit, sog. Ineligibilität). Die Beschränkung der Wählbarkeit in dem weiteren Sinne einer Unvereinbarkeit von Amt und Mandat hat weitreichende Folgen (Beendigung des Dienstverhältnisses bei Mandatsannahme) und ist als eine mit dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit vereinbare Differenzierung nur dann gerechtfertigt, wenn ansonsten der Gefahr von Interessenkollisionen nicht wirksam zu begegnen ist (BVerfGE 58, 177, 193). Damit ist zugleich gesagt, dass lediglich in Einzelfällen denkbare Interessengegensätze oder Interessenkonflikte von vergleichsweise geringer Bedeutung einen „faktischen Ausschluss von der Wählbarkeit“ (vgl. BVerfGE 57, 43, 67) auf die Dauer einer mehrjährigen Wahlperiode auch in Beachtung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich nicht rechtfertigen können.

In den Fällen der allgemeinen Aufsicht und der Sonderaufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände soll nicht mehr die bloße Tatsache der Beschäftigung bei einer Aufsichtsbehörde zur Inkompatibilität führen, sondern allein die unmittelbare Ausübung einer konkreten Aufsichtsfunktion (sog. funktionale Inkompatibilität, § 13 Abs. 1 Satz 1, neue Buchstaben b und d). Eine vergleichbare Regelung findet sich bereits in Artikel 23 des Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622).

Die bisherige Inkompatibilitätsregelung der Beschäftigung von Landesbediensteten bei einem Schulamt (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) wird als Fall einer Einordnung in den staatlichen Aufgabenvollzug gestrichen. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 18.06.2002 (NWVBl. 2002, 464) liegt bei einer Einordnung der Gemeinde in den staatlichen Aufgabenvollzug ein Spannungsverhältnis zwischen kommunalem Mandat und staatlichem Amt fern. Etwaigen Interessenkonflikten von weisungsabhängigen Landesbediensteten kann mit dienstrechtlichen Mitteln begegnet werden. Hinsichtlich schulfachlicher Angelegenheiten besteht kein Entscheidungsrecht der Vertretung der kommunalen Körperschaft, bei der das Schulamt gebildet ist. Wären die Landesbediensteten bei der Aufsichtsbehörde fachaufsichtlich tätig, bestünde bei ihnen nach der Logik des Buchstaben b neu, der sich nur auf die allgemeine Aufsicht sowie die Sonderaufsicht und nicht auf die Fachaufsicht bezieht, vergleichbar ebenfalls keine Inkompatibilität. Auch bei der Fachaufsicht hat die kommunale Körperschaft keinen Entscheidungsspielraum, sodass die Gefahr rechtlich relevanter Interessenkonflikte kommunaler Mandatsträger, die als Landesbedienstete in den staatlichen Aufgabenvollzug eingebunden sind, nicht besteht (so OVG Münster, a.a.O.). Etwaige mittelbare Einflussmöglichkeiten von Landesbediensteten in der Kommunalvertretung, die bei dem Schulamt tätig sind, können im Hinblick auf die verfassungsrechtlich nur aus triftigem sachlichem Grund einschränkbare Wählbarkeit zur Kommunalvertretung eine generelle Unvereinbarkeit von Amt und Mandat ebenso wenig rechtfertigen wie nach diesem Gesetzentwurf mittelbare Einflussmöglichkeiten von Bediensteten etwa einer Sonderaufsichtsbehörde, die nicht unmittelbar mit der Ausübung von Sonderaufsicht befasst sind.

Beibehalten wird jedoch der bisherige Buchstabe d - nunmehr c - (Beschäftigung von Landesbediensteten in einer Kreispolizeibehörde). Weil die betreffenden Landesbediensteten dienstrechtlich dem Landrat unterstellt sind, besteht hier eine gewisse Vergleichbarkeit zu dem fortgeltenden Unvereinbarkeitsgrund des Buchstaben a (Zugehörigkeit zur Anstellungskörperschaft), der bezüglich eines Kreises für Kreisbedienstete gilt, deren Dienstvorgesetzter der Landrat ist.

Entfallen soll ferner der bisherige Buchstabe b in § 13 Abs. 1 Satz 1. Danach können Bedienstete eines Zweckverbandes nicht der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft angehören. Hier genügen kommunalverfassungsrechtliche Mitwirkungsverbote zur Wahrung des vom OVG Münster (a.a.O.) angeführten Funktionsinteresses der kommunalen Vertretung (Verweisung auf § 31 GO in § 15 Abs. 2 LVerbO, § 12 Abs. 1 RVRG; sinngemäße Anwendung von § 31 GO gem. § 8 GkG). Beibehalten wird hingegen der bisherige Buchstabe g (nunmehr Buchstabe e), wonach Gemeindebedienstete grundsätzlich nicht Mitglied des Kreistages sein können (vgl. speziell zur Zulässigkeit dieser Bestimmung des nordrhein-westfälischen Kommunalwahlgesetzes BVerfGE 12, 73; vgl. ferner zum niedersächsischen Recht BVerfGE 58, 177, 198 ff: „Gefahr von Interessenkollisionen ist wegen der Vielfalt der denkbaren Berührungspunkte zwischen Gemeinde und Landkreis weder auf bestimmte Sachbereiche beschränkt noch sonst eindeutig abgrenzbar“, auch nicht mit Blick auf ein Mitwirkungsverbot).

Nach der Neufassung des § 13 Abs. 5 entfallen die Kompatibilitätsregelungen für Landesbedienstete bei der Autobahnpolizei und in Finanzämtern. Dass die Beschäftigung bei einem Finanzamt mit einem Mandat in einer Kommunalvertretung nicht unvereinbar ist, ergibt sich aus der Einordnung in den staatlichen Aufgabenvollzug, die auch sonst nicht zu einer Inkompatibilität führt (Streichung des Buchstaben e in § 13 Abs. 1 Satz 1, Nichterfassung staatlicher Fachaufsicht in Buchstabe c alt und b neu). Die Aufgaben der Autobahnpolizei werden nach dem am 1.01.2007 in Kraft getretenen geänderten § 12 POG von den in dieser Vorschrift genannten staatlichen Polizeipräsidien wahrgenommen; insoweit liegen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c a.F. (Zugehörigkeit der Autobahnpolizei und der dortigen Bediensteten zu den Bezirksregierungen als Aufsichtsbehörden) nicht mehr vor. Entfallen soll auch die Kompatibilitätsregelung für Lehrer an Hochschulen. Für Hochschulen kommt eine unmittelbare Ausübung von allgemeiner Aufsicht oder Sonderaufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b neu von vornherein nicht in Betracht.

Zu Nummer 11 (§ 14)
Klarstellung in § 14 Abs. 1, dass die Wahlausschreibung bekannt gemacht wird (vgl. § 83 KWahlO).

Zu Nummer 12 (§ 15)
In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird klargestellt, dass von wahlberechtigten Mitgliedern getragene Wählergruppen mitgliedschaftlich organisiert sein müssen. Dies ist insbesondere von Bedeutung für die Wahlen der Bewerber nach den auch für Wählergruppen geltenden wahldemokratischen Bestimmungen des § 17.

In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird für Parteien und Wählergruppen die Verpflichtung zur Angabe einer von ihnen verwendeten Kurzbezeichnung begründet, wie im Landeswahlgesetz in § 19 Abs. 3 Satz 1.

Zu Nummer 13 (§ 17)
Ergänzung des § 17 Abs. 2 zur Gewährleistung innerparteilicher Demokratie bei der Kandidatenaufstellung gemäß Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts; Harmonisierung mit entsprechenden Regelungen im Landeswahlgesetz und im Bundeswahlgesetz.

Zu Nummer 14 (§ 21)
Präzisierung von § 21 Abs. 1 Nr. 3.

Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 kann im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die Nachwahl zur Vermeidung eines zusätzlichen Wahltages ggf. schon am Tag der Hauptwahl stattfinden, wenn sie noch rechtzeitig vorbereitet werden kann und die Aufsichtsbehörde den Tag der Hauptwahl zum Tag der Nachwahl bestimmt (§ 21 Abs. 2 Satz 3).

Zu Nummer 15 (§ 22)
Anpassung an die Gemeindeordnung.

Zu Nummer 16 (§ 24)
In § 24 Abs. 3 sollen Wahlbeeinflussungen am Wahltag nach dem Muster des § 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz verhindert werden. Wahlbeeinflussungen werden nunmehr auch unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, verboten. Außerdem ist jede Unterschriftensammlung untersagt. Dies dient der Stärkung des Wahlrechts.

Zu Nummer 17 (§ 25)
Die Regelung in § 25 Abs. 3 zur Faltung des Stimmzettels dient der Wahrung des Wahlgeheimnisses. Harmonisierung mit der entsprechenden Vorschrift des § 34 Abs. 2 Satz 2 BWG. In § 25 Abs. 5 wird das Wort „Stimmenzählgeräte“ in Anpassung an die Terminologie des Bundeswahlgesetzes durch das Wort „Wahlgeräte“ ersetzt.

Zu Nummer 18 (§ 26)
In § 26 Abs. 1 Buchstabe b Ersetzung des Worts „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ (vgl. auch Nummer 19, Änderung in § 27 Abs. 2). Die bisherige Unterscheidung von Wahlbrief und Wahlumschlag konnte zu Verwechselungen führen.

Zu Nummer 19 (§ 27)
In § 27 Abs. 1 und 2 Ersetzung des Wortes „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“, um Missverständnisse im Hinblick auf den „Wahlbrief“ und den „Wahlbriefumschlag“ zu vermeiden (vgl. auch Nummer 18, Änderung in § 26 Abs. 1 Buchstabe b).

In § 27 Abs. 4 Satz 1 erfolgt eine Angleichung an § 31 Abs. 4 LWahlG und § 39 Abs. 5 BWG. Nach § 27 Abs. 4 Satz 2 werden die Briefwahlstimmen (Gemeindewahl, Kreiswahl) bei Wechsel der Gemeinde und des Kreises und bei Wohnortwechsel innerhalb desselben Kreises ungültig, da eine etwaige Doppelwahl verhindert werden soll. Bei Umzug innerhalb eines Kreises besteht das Wahlrecht für die Kreiswahl unter den Voraussetzungen des § 7 bis zum Wahltag fort. Bereits vor oder bei Ausgabe der Briefwahlunterlagen sollen die Wahlberechtigten auf die Rechtsfolgen eines späteren Umzugs vor der Wahl innerhalb des Kreisgebiets hingewiesen werden (Anpassung der Kommunalwahlordnung). Die bisherige Kreisstimme, die nach § 7 wegen fortbestehender materieller Wahlberechtigung an sich gültig bliebe, wird nach besonderer gesetzlicher Regelung in § 27 Abs. 4 Satz 2 als ungültig behandelt, weil andernfalls das Wahlgeheimnis verletzt würde, wenn aus dem Stimmzettelumschlag, der die Gemeinde- und die Kreiswahlstimme enthält, der Stimmzettel für die Wahl des Kreistages auszusondern wäre. Wahlorganisatorisch streicht die Fortzugsgemeinde zur Verhinderung der Gültigkeitserklärung in der Fortzugsgemeinde abgegebener Briefwahlstimmen den Fortgezogenen nach obligatorischer, innerhalb von 3 Tagen nach Zuzug gem. § 30 Abs. 1 Meldegesetz NRW zu erstattender Rückmeldung der Zuzugsgemeinde an die Fortzugsgemeinde im Wählerverzeichnis, erklärt den Wahlschein für ungültig, trägt dies in das Negativverzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine ein und unterrichtet alle Wahlvorstände (Nummer 7, § 10 Abs. 5 neu; §§ 17 Abs. 1 Buchstabe b, 20 Abs. 8 KWahlO).

Das Recht zur Stimmausübung für die Kreiswahl wird dem Wahlberechtigten bei Umzug innerhalb desselben Kreises jedoch nicht entzogen. Vielmehr wird es ihm - unter den Voraussetzungen des § 7 - in der neuen kreisangehörigen Gemeinde erneut gewährt; es kann dort sowohl per Urnenwahl als auch per Briefwahl ausgeübt werden (vgl. auch Nummer 7, § 10 Abs. 2 Satz 4). Bei der Anmeldung in der neuen kreisangehörigen Gemeinde sollten alle Betroffenen, auch diejenigen, die zuvor nicht per Briefwahl gewählt haben, über ihre Wahlrechte nach den §§ 7 und 27 Abs. 4 zur allgemeinen Herstellung eindeutiger Transparenz aufgeklärt werden (Anpassung der KWahlO). Hinsichtlich der Gemeindewahl besteht das Wahlrecht in der Zuzugsgemeinde unter den Voraussetzungen des § 7, also u.a. bei Anmeldung bis zum 16. Tag vor der Wahl (vgl. auch Nummer 7, § 10 Abs. 1 Satz 3).

Zu Nummer 20 (§ 33)
Mit dem novellierten § 33 wird anstelle des bisherigen Proportionalverfahrens nach Hare/Niemeyer das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte Laguë/Schepers eingeführt. Nach diesem Verfahren wird ein Zuteilungsdivisor prinzipiell in der Weise ermittelt, dass die - ggf. bereinigte - Gesamtstimmenzahl durch die Zahl der beim Verhältnisausgleich insgesamt zu vergebenden Sitze (Ausgangszahl) dividiert wird. Die außer den nach ganzen Zahlen nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze werden bei Resten unter 0,5 abgerun-

det, bei Resten ab 0,5 aufgerundet (Standardrundung). Ergeben sich dabei so viele Sitze, wie nach der Ausgangszahl insgesamt zu vergeben sind, stehen die Sitzzahlen der Parteien und Wählergruppen damit fest. Ergeben sich nach der Standardrundung weniger Sitze als die Ausgangszahl, wird der Divisor auf einen dem bisherigen Divisor nächstfolgenden Wert so weit herabgesetzt, dass bei erneuter Berechnung mit Standardrundung eine Zuteilung aller zu vergebenden Sitze möglich ist. Dieser neue Divisor muss iterativ gefunden werden; oft ist schon der zweite oder dritte Divisor der richtige. Würden aufgrund des zuerst bei Teilung der Gesamtstimmenzahl durch die Ausgangszahl ermittelten Divisors unter Anwendung der Standardrundung mehr Sitze zugeteilt, als in der Kommunalvertretung zu besetzen sind, so ist der Divisor auf einen dem bisherigen Divisor nächstfolgenden Wert so weit heraufzusetzen, bis unter Addierung der ganzen Zahlen sowie Auf- und Abrundung der Zahlenreste die anfänglich zu hohe Sitzzahl auf die maßgebliche Gesamtsitzzahl reduziert wird. Die Beschränkung auf den bei Herauf- oder Heruntersetzung nächstfolgenden Divisor ist erforderlich, weil mathematisch u.U. mehrere Divisoren in einer schmalen Bandbreite zur Gesamtzahl der Vertretung führen können, bei denen jeweils eine Veränderung der Zahlenbruchteile möglich ist; aus Gründen der Wahlgleichheit darf es aber nur eine zulässige, eindeutige Berechnung geben.

Das bisherige System Hare/Niemeyer kann in Grenzfällen ungerechte Anomalien hervorrufen, die das Divisorverfahren mit Standardrundung vermeidet. So kann es vorkommen, dass eine Partei bei Erzielung einer erheblich höheren oder niedrigeren Stimmenzahl keinen Sitz gewinnt oder verliert. Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes hätte bei der Bundestagswahl 1998 ein Minus von 70955 SPD-Stimmen nach Hare/Niemeyer nicht etwa zum Verlust eines SPD-Sitzes geführt, sondern zu der Verschiebung eines Sitzes von der PDS zur FDP. In Einzelfällen kann sich nach Hare/Niemeyer eine weitere Anomalie ergeben, die als „Alabama-Paradoxon“ bezeichnet wird: Die Erhöhung der Gesamtsitzzahl (z.B. durch Überhangmandate) kann aufgrund der Veränderung der Zahlenbruchteile bewirken, dass einer Partei oder Wählergruppe ein Sitz „weggenommen“ wird, den sie bei nicht erhöhter Gesamtssitzzahl errungen hätte.

Das Divisorverfahren mit Standardrundung nach § 33 Abs. 2 bringt durch seine „Mittelung“ der Zahlenbruchteile allen Parteien und Wählergruppen grundsätzlich gleichermaßen Vor- und Nachteile, je nach dem aufgrund ihrer Stimmenzahl errechneten Zahlenrest beim jeweiligen Sitzanteil. Außerdem führt es in denkbaren Grenzfällen zu einer höheren Verteilungsgerechtigkeit als das System Hare/Niemeyer (siehe oben). Beim Divisorverfahren werden bestimmte Zahlenreste nicht berücksichtigt, nämlich solche unter 0,5, wohl aber alle ab 0,5 durch Aufrundung, während bei Hare/Niemeyer alle für die Sitzzuteilung noch in Betracht kommenden höchsten Zahlenreste ohne Rundung zum Zuge kommen können, auch solche unter 0,5. Eine Berücksichtigung sämtlicher Reste bei der Zuteilung von Sitzen ist bei keinem Berechnungsverfahren mathematisch möglich, da auf bruchteilsmäßig berechnete Zahlenansprüche ggf. immer nur ganzzahlige Sitze zugeteilt werden können, was Rundungen unausweichlich macht. Da das Divisorverfahren mit Standardrundung nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung im Landeswahlgesetz geregelt werden soll und nach noch nicht abgeschlossenen Überlegungen auf Bundesebene im Bundeswahlgesetz eingeführt werden könnte, sprechen auch Gründe der Wahlrechtsharmonisierung für die Einführung des Divisorverfahrens im Kommunalwahlrecht.

Die Sitzverteilung nach § 33 Abs. 2 verdeutlicht folgendes Beispiel:

I.
Ein Rat hat 38 Vertreter, die Gemeinde 25.000 Einwohner. Bei der Kommunalwahl haben alle nach § 33 Abs. 1 zu berücksichtigenden Wahlvorschlagsträger zusammen eine bereinigte Gesamtstimmenzahl 10.000 erzielt. Erfolgreiche Wahlbezirksbewerber, die nach § 33 Abs. 2 Satz 1 von der Gesamtsitzzahl abzuziehen wären, hat es in dem Beispielsfall nicht gegeben.

Der Zuteilungsdivisor wird (zunächst) durch Teilung der Gesamtstimmenzahl durch die Gesamtsitzzahl (Ausgangszahl) ermittelt:

Gesamtstimmenzahl 10.000 : Gesamtsitzzahl 38 = rund 263 = Zuteilungsdivisor.

Die den Parteien und Wählergruppen zustehenden Sitzzahlen werden ermittelt nach der Formel:

Stimmenzahl der Partei/Wählergruppe : Divisor = Sitzzahl.

Partei/Wählergruppe	Stimmen	Divisor	Sitzzahl ungerundet (Stimmen geteilt durch Divisor)	Sitzzahl gerundet (ab 0,5 Aufrundung)
A	5.100	263	19,39	19
B	2.500	263	9,50	10
C	2.202	263	8,37	8
D	198	263	0,75	1
Gesamt:	10.000	-	36 Sitze (Sitze nach Zahlen vor dem Komma)	38 Sitze (= Gesamtsitzzahl, Ausgangszahl)

Bereits der erste rechnerisch ermittelte Divisor führt nach Rundung der Zahlenbruchteile zur Zuteilung aller 38 im Verhältnisausgleich zu vergebenden Sitze der Kommunalvertretung.

II.
Nach § 33 Abs. 3 erhalten Parteien oder Wählergruppen mit einem Sitzanteil von weniger als 0,75 bei denkbarer Zuteilung nur eines Sitzes keinen Sitz. Wenn eine Partei oder Wählergruppe nicht einen rechnerischen Zahlenbruchteil oder „Sitzanteil“ von mindestens 0,75 und damit nicht annähernd einen ersten und einzigen Sitz erreicht (Zahl vor dem Komma = 0), erscheint es mangels ausreichenden Rückhalts in der Wählerschaft nicht gerechtfertigt, ihr bei der Verwertung der Reststimmen hinter dem Komma nach Ermittlung der ganzzahligen Sitze vor dem Komma rechnerisch einen Sitz in der Kommunalvertretung zu Lasten anderer Wahlvorschlagsträger zuzuteilen. Bereits nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung gemäß Absatz 2 erhält eine Partei oder Wählergruppe mit einem rechnerischen Zahlenbruchteil von 0,499 systemimmanent - und damit in Bezug auf alle Wahlvorschlagsträger gleichermaßen neutral - keinen Sitz. Bei einer begrenzten Zahl von Sitzen einer Kommunalvertretung können schon aus mathematischen Gründen nicht alle Reststimmen in mindestens einen Sitz münden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 95, 408, 418 ff.) ist es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, die je für sich nicht absolut zu verwirklichenden Belange etwa der Wahlrechtsgleichheit (u.a. Erfolgswertgleichheit der Stimmen) und der Chancengleichheit der Wahlvorschlagsträger zum Ausgleich zu bringen.

Hätte die Partei/Wählergruppe D in Fortführung des obigen Beispiels zu I. nur 197 Stimmen erzielt (C = 2.203), betrüge ihr Sitzanteil lediglich 0,749; nach § 33 Abs. 3 könnte ihr in diesem Fall kein erster und einziger Sitz in der Kommunalvertretung zugeteilt werden. Es wären dann bei einer erneuten Berechnung der Sitzverteilung ihre Stimmen von der Gesamtstimmenzahl 10.000 abzuziehen (§ 33 Abs. 3 Satz 3). Die Division der neuen Gesamtstimmenzahl 9.803 durch die Gesamtsitzzahl 38 ergibt einen Divisor von 258. Eine Sitzberechnung mit diesem Divisor ergäbe nach Rundung eine Gesamtsitzzahl 39, während die Gesamtsitzzahl der Vertretung nur 38 beträgt. Ein deshalb gemäß § 33 Abs. 2 Satz 8 zweiter Satzteil

auf 260 heraufgesetzter erster neuer Divisor führt zu der maßgeblichen Sitzzahl 38 und kann daher der weiteren Neuberechnung zugrunde gelegt werden:

Partei/Wählergruppe	Stimmen	Divisor	Sitzzahl ungerundet (Stimmen geteilt durch Divisor)	Sitzzahl gerundet (ab 0,5 Aufrundung)
A	5.100	260	19,61	20
B	2.500	260	9,61	10
C	2.203	260	8,47	8
Gesamt:	9.803	-	36 Sitze (Sitze nach Zahlen vor dem Komma)	38 Sitze (Gesamtsitzzahl)

Auch ein Divisor 261 würde eine Gesamtsitzzahl von 38 zur Folge haben (nicht aber mehr ein Divisor 262). Nach § 33 Abs. 2 Satz 8 ist jedoch der dem ersten Divisor 258 nächstfolgende Divisor, der mit Auf- und Abrundung erstmals die Gesamtsitzzahl ergibt, der Berechnung zugrunde zu legen. Ein Wert 261 würde zu anderen Zahlenbruchteilen führen (A = 19,54, B = 9,57, C = 8,44). Bei der Sitzberechnung darf es aber keine Wahl verschiedener möglicher Divisoren mit unterschiedlichen Zahlenbruchteilen geben. Im Ergebnis hat die größte Partei/Wählergruppe A bei der zweiten Berechnung ohne Berücksichtigung von D (Zahlenbruchteil < 0,75) einen Sitz mehr erhalten. Damit hat sie die absolute Mehrheit der Sitze erzielt, was ihrer absoluten Stimmenmehrheit von 51% entspricht. Eines Zusatzmandats nach § 33 Abs. 5 bedarf es daher nicht.

III.
Nach § 33 Abs. 5 wird Parteien oder Wählergruppen, die nach den Absätzen 2 und 3 die absolute Mehrheit der Stimmen, nicht aber die absolute Mehrheit der Sitze erreicht haben, ein Zusatzmandat gewährt. Dies entspricht der Regelung in § 6 Abs. 3 Bundeswahlgesetz. Ob ein solches Zusatzmandat gewährt wird, ist eine Frage des gesetzgeberischen Ermessens; verfassungsrechtlich bestehen dagegen keine durchgreifenden Bedenken (BVerfG, Kammerbeschluss vom 8.9.1994, NVwZ-RR 1995, 213). Da die Gesamtsitzzahl unverändert bleibt, erhält eine andere Partei oder Wählergruppe nach Maßgabe des § 33 Abs. 5 Satz 2 bis 4 einen Sitz weniger.

In Fortführung des obigen Berechnungsbeispiels zu I. mit 4 Wahlvorschlagsträgern (D = 0,75; ein Sitz) würde der Wahlvorschlagsträger A statt 19 Sitze 20 Sitze (einschließlich Zusatzmandat) erhalten und hätte mit Zusatzmandat die absolute Mehrheit der Sitze. Der Wahlvorschlagsträger B mit einem ungerundeten Sitzanteil von 9,50 und damit dem ab 0,5 einzigen und niedrigsten Zahlenbruchteil erhielte nach § 33 Abs. 5 Satz 2 rechnerisch 9 Sitze statt ohne Zusatzmandat 10 Sitze. Bei Zahlenbruchteilen sämtlich unter 0,5 würde sich der Abzug eines Sitzes nach § 33 Abs. 5 Satz 3 richten.

Zu Nummer 21 (§ 44)
Redaktionelle Anpassung (siehe auch Nummer 1, § 2 Abs. 2).

Zu Nummer 22 (§ 45)
Aufgrund von Zweifelsfragen in der Praxis der Wahlleiter werden die Bestimmungen des § 45 Abs. 1 zur Listennachfolge ausgeschiedener oder gewählter und wegen Tod oder Ablehnung der Annahme des Mandats nicht in die Vertretung gelangter Bewerber präzisiert.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Nachfolgefeststellung unverzüglich zu erfolgen hat. Eine möglichst rasche Neubesetzung liegt im Interesse der Funktionsfähigkeit der Vertretung.

Zu Nummer 23 (§ 46a)
Nach § 46a Abs. 6 Satz 1 erfolgt die Berechnung der Sitzverteilung in den Bezirksvertretungen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung entsprechend § 33 Abs. 2 (vgl. Nummer 20); insbesondere die Sonderregelungen der Absätze 3 (Zahlenbruchteil 0,75) und 5 (Zusatzmandat) des § 33 gelten für die Bezirksvertretungen nicht.

Zu Nummer 24 (§ 46b)
Redaktionelle Überarbeitung der Eingangsvorschrift zur Wahl der Bürgermeister und Landräte mit Bezugnahme auch auf das Landesbeamtengesetz (vgl. dort § 195).

Zu Nummer 25 (§ 46c)
Nach § 46c Abs. 1 neu wird ausdrücklich geregelt, dass bei künftigen Wahlen von Bürgermeistern und Landräten der Wahltag von der Aufsichtsbehörde festgelegt und bekannt gemacht wird. Es entfällt damit eine entsprechende Anwendung des § 14 Abs. 1, der bisher vor dem Hintergrund verbundener Wahlen der Vertretungen und der Bürgermeister und Landräte mit Festlegung des Wahltags durch den Innenminister zu sehen war. Da im Jahr 2009 aufgrund des einheitlichen Endes der Wahlperioden der Vertretungen und des größten Teils der Hauptverwaltungsbeamten nochmals allgemein verbundene Wahlen stattfinden, erfolgt 2009 die Festlegung des Wahltags nach § 14 Abs. 1 auch hinsichtlich der Wahl der Bürgermeister und Landräte einheitlich durch den Innenminister.

Nach § 46c Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend der Regelung für Bewerber im Wahlbezirk (§ 32 Satz 1) gewählt, wer in einem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (wie bisher § 46c Abs. 2 Satz 6; vgl. auch § 32 Satz 3). Die Stichwahl entfällt; die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 46c mit Regelungen über die Stichwahl werden aufgehoben (Buchstabe d).

In § 46c Abs. 3 neu Klarstellung zu § 10 Abs. 3 und § 4. Bei getrennten Bürgermeister- oder Landratswahlen erfolgt die Wahl für das gesamte Wahlgebiet und nicht in Wahlbezirken.

Zu Nummer 26 (§ 46d)
Nach dem neu eingefügten § 46d Abs. 3 sollen aufgrund mehrfacher Anregungen aus dem kommunalen Raum gemeinsame Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeister oder Landräte zugelassen werden (vergleichbar Bayern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein). Dabei wird klargestellt, dass die an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Wahlvorschlagsträger keinen weiteren (eigenen) Bewerber wählen und zur Wahl des Bürgermeisters oder Landrats vorschlagen dürfen. Derartige gemeinsame Wahlvorschläge bei fehlender Sperrklausel sind verfassungsrechtlich zulässig (vgl. BVerfGE 82, 322, 346).

Der neue Absatz 4 regelt für gemeinsame Wahlvorschläge die Reihenfolge im Verhältnis zu anderen Wahlvorschlägen und die Reihenfolge der an einem gemeinsamen Wahlvorschlag Beteiligten untereinander auf dem Stimmzettel. Die Regelung in Abs. 4 Satz 1 ist möglich, weil nach Absatz 3 Satz 3 Träger eines gemeinsamen Wahlvorschlages daneben nicht getrennt einen anderen eigenen Kandidaten aufstellen dürfen; die Stelle einer beteiligten Partei oder Wählergruppe als solcher ist daher unbelegt und kann somit ggf. nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 besetzt werden. Im Übrigen ist nach § 46b hinsichtlich der Reihenfolge der Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters oder Landrats § 23 Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 27 (§ 46e)
Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 können u.a. nach § 7 Wahlberechtigte Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben. Dies gilt über § 46b auch für aktiv wahlberechtigte Bewerber für das Amt des Bürgermeisters oder Landrats. Nach den die Wählbarkeit von Bewerbern für das Amt des Bürgermeisters oder Landrats regelnden Vorschriften des § 65 Abs. 5 der Gemeindeordnung und § 44 Abs. 5 der Kreisordnung müssen Bewerber für das Amt des Bürgermeisters oder Landrats mit passivem Wahlrecht jedoch nicht in der Gemeinde oder im Kreis wohnen, sondern lediglich eine Wohnung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland innehaben. Ein Einspruchsrecht bezüglich der Gültigkeit der Wahl für außerhalb der Gemeinde bzw. des Kreises wohnende Bürgermeister- bzw. Landratsbewerber (diese sind nicht nach § 7 aktiv wahlberechtigt) muss daher besonders begründet werden. Dies erfolgt in § 46e Abs. 2 neu.

Zu Nummer 28 (§ 50)
Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 29 (§ 51)
Bisher abschließender Katalog der Verordnungsermächtigung wird Beispielskatalog. Bei den Angaben zu den §§ 25 und 29 wird das Wort „Stimmenzählgeräte“ in Anpassung an die Terminologie des Bundeswahlgesetzes durch das Wort „Wahlgeräte“ ersetzt. Im Übrigen redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 30 (§ 52)
Die Verfallklausel wird durch eine Berichtspflicht ersetzt. Als Berichtsdatum wird der Ablauf des Jahres 2016 bestimmt, um die Erfahrungen der nächsten beiden Kommunalwahlen (Vertretungen sowie Großteil der Bürgermeister und Landräte) auszuwerten.

Das geltende Kommunalwahlgesetz hat sich hinsichtlich der Organisation und Durchführung der Kommunalwahlen grundsätzlich bewährt. Die von der Landesregierung als erforderlich oder wünschenswert erachteten Anpassungen und Änderungen enthält der vorliegende Gesetzentwurf.

Zu Artikel 2
Bei einzelnen Bürgermeister- und Landratswahlen, deren Wahltag von der Aufsichtsbehörde vor dem In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes auf einen Zeitpunkt ab In-Kraft-Treten festgelegt worden ist, soll nach der Übergangsregelung in Satz 2 das Wahlverfahren insgesamt einheitlich nach dem bisherigen Recht durchgeführt werden. Jedoch soll es hier wie in allen anderen Fällen nicht mehr zu einer Stichwahl kommen, sondern es gilt der geänderte § 46c.